

Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen zur Gewerbeschau des Gewerbevereins Bad Dürrhein 2012

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt mit Angabe des Firmennamens, des Vor- und Nachnamens, der vollständigen Anschrift und der gewünschten Standgröße. Mit der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen und die Haus- beziehungsweise Ausstellungsordnung der entsprechenden Veranstaltung anerkannt. Der Teilnehmer verpflichtet sich außerdem zur Einhaltung der gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, der Brandschutzbestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften.

Insbesondere sind zu beachten:

1. Das Warenangebot für die Gewerbeschau umfasst Waren, die in seinem Handwerk oder Gewerbe üblich angeboten werden.
2. Die Teilnehmer müssen ordnungsgemäß ihr Gewerbe angemeldet haben.
3. Jeder Stand muss für die gesamte Ausstellungsdauer für jedermann deutlich sichtbar mit der Firmenbezeichnung und Vor- und Nachname sowie der Anschrift des Standinhabers versehen sein.
4. Alle angebotenen Waren müssen mit Preisen (inklusive der jeweilig geltenden Umsatzsteuer) ausgezeichnet sein. Ausnahmen gelten nur für Vorführgegenstände mit dem der Gewerbetreibende seine Leistung darstellt.

Zulassung:

Zugelassen sind alle Handwerker und Gewerbetreibenden aus Bad Dürrhein. Oder andere die der Gewerbeverein als Aussteller zugelassen hat. Nicht zugelassenen Aussteller dürfen nicht teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet der gesamte Vorstand des Gewerbevereins. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Wenn die Voraussetzung für die Zulassung nicht mehr gegeben ist, kann die Zulassung vom Veranstalter widerrufen werden.

Änderungen:

Bei höherer Gewalt und Ereignissen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, kann die Veranstaltung abgesagt werden, wenn ein planmäßiger Ablauf nicht möglich ist. Wird die Veranstaltung vor Beginn abgesagt, besteht außer einer Rückerstattung des bezahlten Standgeldes kein Anspruch. Nachgewiesene Kosten für die Veranstaltung können hierbei in Abzug gebracht werden. Bei Absage der Ausstellung oder Verkürzung der Ausstellungszeit infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung ist die Standmiete voll zu bezahlen.

Stände:

Die Stände werden durch den Vorstand des Gewerbevereins nach Gesichtspunkten der Übersicht, Zeitablauf und Zuordnung des Warenangebotes eingeteilt. Die bestellten Standgrößen können sich je nach Situation ändern. Beim Standaufbau sind im Interesse eines einheitlichen Gesamtbildes die Richtlinien des Veranstalters zu beachten. Die bestellten und vom Gewerbeverein zugelassenen Maße sind einzuhalten.

Bewachung und Versicherung:

Für die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes sorgt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes ist der Anbieter verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der Anbieter haftet für jeden Schaden, der durch seinen Betrieb entsteht.

Haftung:

Der Veranstalter haftet nur für Personen- und Sachschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Er übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgut und Standausrüstung.

Auf- und Abbau:

Soweit nicht anders in der Zulassung festgelegt, beginnt der Aufbau 3 Tage vor Ausstellungsbeginn. Der Abbau beginnt bei Ausstellungsende und hat zügig zu erfolgen. Während der Ausstellungszeit darf nicht auf- und abgebaut werden. Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass der Stand termingerecht fertig wird.

Brandschutzbestimmungen:

Die Eingänge, Zufahrten und Brandschutzzonen sind auch während der Auf- und Abbauzeiten frei zu halten (z. B. Notausgangstür). Nach dem Entladen sind die Fahrzeuge sofort aus dem Ausstellungsbereich zu entfernen und ordnungsgemäß auf den Parkplätzen abzustellen. Für die Standdekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden. Tücher dürfen nicht bis zum Boden hängen, sondern müssen 10 cm darüber enden. Notausgänge dürfen auf keinen Fall zugestellt werden. Anweisungen der Feuerwehr und der zuständigen Haustechniker müssen durchgeführt werden.

Werden diese Anweisungen nicht erfüllt, kann der Gewerbeverein den sofortigen Abbau und Ausschluss von der Veranstaltung erzwingen.

Haus- und Ausstellungsordnung:

Die Standleitung übt das Hausrecht im Ausstellungsbereich aus. Die Ausstellungsordnung und ortspolizeilichen Vorschriften bleiben dadurch unberührt und sind einzuhalten. Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragter sind zu befolgen, auch wenn sie schriftlich ausgehängt werden oder allgemein über Lautsprecher durchgesagt werden.

Wichtige Telefonnummern während der Gewerbeschau:

Hausmeister Haus des Bürgers (Herr Feiß): 0171-4908242

Hausmeister Haus des Bürgers (Herr Schoch): 0176-16661014

Organisation (Malaika Di Pietro): 0 178-540 67 10

1. Vorstand (Tamara Pfaff): 0 171-158 44 68

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Freiburg, auch für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.